



## **AMTLICHE PUBLIKATION**

### **Gesamterneuerungswahlen Amtsperiode 2026/2029 Urnengang vom 28. September 2025**

- 1. Gemeinderat**
- 2. Gemeindeammann**
- 3. Vizeammann**
- 4. Finanzkommission**
- 5. Steuerkommission und Ersatzmitglied**
- 6. Stimmzähler und Ersatzmitglieder**

#### **Anmeldeverfahren / Allgemeines**

Am 28. September 2025 finden die Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates, des Gemeindeammanns und des Vizeammanns sowie der Finanzkommission, der Steuerkommission und der Stimmzähler für die Amtsperiode 2026/2029 statt. Wahlvorschläge sind gemäss § 29a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und § 21b der Verordnung über die politischen Rechte (VGPR) von 10 Stimmberechtigten des Wahlkreises zu unterzeichnen und bei der Gemeindekanzlei bis spätestens am **44. Tag vor dem Wahltag, d.h. bis am 15. August 2025, um 12.00 Uhr**, einzureichen.

Das erforderliche Formular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden (062 739 55 20 / [kanzlei@uerkheim.ch](mailto:kanzlei@uerkheim.ch)).

Im Übrigen wird auf den Grundsatz verwiesen, dass im ersten Wahlgang jede in der Gemeinde wahlfähige Person als Kandidatin oder Kandidat gültige Stimmen erhalten kann (§ 30 Abs. 1 GPR).

#### **Wahl des Gemeinderates (5 Mitglieder)**

Bei der Wahl der Mitglieder des Gemeinderates sowie des Gemeindeammanns und des Vizeammanns findet am 28. September 2025 in jedem Fall eine Wahl an der Urne statt. Eine stille Wahl ist nicht möglich (§ 30b GPR). Eine Person kann als Gemeindeammann oder Vizeammann nur gültige Stimmen erhalten, wenn sie gleichzeitig als Gemeinderat gewählt wird (§ 27a Abs. 2 GPR).

#### **Wahl der Mitglieder der Finanzkommission (5), Steuerkommission (3), Steuerkommission-Ersatzmitglied (1), Stimmzähler (2), Stimmzähler-Ersatzmitglieder (2)**

Sind weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können (§ 30a Abs. 1 GPR). Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde bzw. vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt (§ 30a Abs. 2 GPR). Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist eine Wahl an der Urne durchzuführen (§ 30a Abs. 3 GPR).

Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 30. November 2025 statt.